

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.1958

Geschäftszahl

2060/55

Beachte

Verstärkter Senat, eigener Beschluss

III vom 27. Jänner 1958, Z 3/14-Pr./1957 (zu 2060/55), VwSlg 4538 A/1958, Anhang Beschlüsse Verstärkte Senate Nr. 93;

Rechtssatz

Die Zuerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs 5 OFG im Zusammenhalt mit der Bestimmung des § 1 Abs 1 lit e dieses Gesetzes hat zur Voraussetzung, daß der Anspruchswerber einen als HAFT zu wertenden Freiheitsverlust in der Dauer eines Jahres bzw von sechs Monaten erlitten hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1958:1955002060.X01